

Kommunales Förderprogramm „Aktion Wasserzeichen in Wadern“

Dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung durch Regenwasserrückhaltung und Ableitung bzw. Versickerung

Anpassung des Förderprogramms vom 02.12.2025 an den 1. Änderungsbescheid vom 13.05.2026 zum Zuwendungsbescheid des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz vom 01.04.2026

1. Förderungsgrundsätze

- 1.1. Das Förderprogramm hat das Ziel, die Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser in den öffentlichen Mischwasserkanal zu verringern.
- 1.2. Gefördert werden Maßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Wadern.
- 1.3. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die den Regelungen der örtlichen Bebauungsplanung, der Bauordnung, des Wasserrechts und des Denkmalrechts entsprechen.
- 1.4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht für den Antragsteller nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

2. Antragsteller

Anträge auf Zuschüsse aus dem kommunalen Förderprogramm können gestellt werden von:

- Grundstückseigentümer/-innen oder Erbbauberechtigten
- Mieter/-innen oder Pächter/-innen im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümer/-innen,
- wohnungswirtschaftlichen Unternehmen oder sonstigen juristischen Personen im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümer/-innen.

3. Förderungsfähige Maßnahmen

Für die folgenden Maßnahmen können kommunale Zuschüsse gewährt werden:

- **Entsiegelung:** Umwandlung von versiegelten, am öffentlichen Mischwasserkanal angeschlossenen Flächen in versickerungsfähige Flächen. Gefördert wird das Entfernen und Entsorgen bestehender Beläge sowie das Herstellen eines neuen Belages. Die Mindestversickerungsrate beläuft sich dabei auf 270 l/(s*ha). Es müssen mindestens 50 % der versiegelten Fläche entsiegelt werden.
- **Versickerung** von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser (z.B. von Terrassen, Dachflächen, PKW-Stellflächen) auf dem eigenen Grundstück, welches aktuell über einen Mischwasserkanal abgeleitet wird. Die Mindestversickerungsrate beläuft sich auf 270 l/(s*ha). Förderungsfähig sind die erforderlichen baulichen und technischen Maßnahmen wie z.B.:

- Flächenversickerung
- Muldenversickerung
- Versickerungsteich
- **Getrennte Ableitung** (offen oder geschlossen) in ein Oberflächengewässer
- **Regenwasserrückhaltung:** Zwischenspeicherung von Niederschlagsabfluss in einer Retentionszisterne mit einem Mindestvolumen von $3\text{m}^3/100\text{ m}^2$ abgekoppelter Fläche und einer gedrosselten Einleitung in eine Mischwasserkanalisation oder einer Versickerung.

Hinweis: Eine Förderung bei Regenwassernutzungsanlagen kann hier nur für das Rückhaltevolumen erfolgen, nicht für das gesamte Volumen.

- **Dachbegrünung** einer Dachfläche zum Zweck der Niederschlagswasserretention. Es kann sich dabei um eine Extensiv- oder eine Intensivbegrünung handeln. Die Dachbegrünung muss dabei ein Mindestretentionsvolumen der Dachbegrünung von $3\text{ m}^3/100\text{ m}^2$ erreichen.

Als förderfähig werden nur solche Maßnahmen anerkannt, deren Durchführung bzw. Einrichtung mit den geltenden rechtlichen und fachtechnischen Regelungen übereinstimmen. Bei Veränderungssperre nach Baugesetzbuch (BauGB) sowie bei Missetänden oder Mängel der Wohn- oder Nebengebäude ist keine Förderung möglich.

4. Bedingungen und Voraussetzungen für die Förderung

- 4.1. Ein kommunaler Zuschuss wird nur gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde.
- 4.2. Die Zuwendung wird auf förmlichen Antrag gewährt (Antragsformblatt). Es werden nur solche Vorhaben gefördert, bei denen eine gleichzeitige Förderung durch andere öffentliche Programme nicht erfolgt.
- 4.3. Bei genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Vorhaben muss die Genehmigung der zuständigen Stelle (Untere bzw. Oberste Wasserbehörde, Entwässerungsbetrieb, Untere Bauaufsicht) und/oder die Zustimmung der kommunalen Verwaltung vorliegen.
- 4.4. Anfallender Bauschutt und Erdmassen sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgung ist nachzuweisen.
- 4.5. Grundstückseigentümer/-innen oder sonstige Berechtigte müssen sich zur Unterhaltung der geförderten Maßnahme nach Fertigstellung auf die Mindestdauer von 12 Jahren verpflichten.
- 4.6. Förderwürdig sind nicht nur Maßnahmen an Bestandsgebäuden oder -flächen, sondern auch an Neubauten in Baulücken, die am öffentlichen Mischwasserkanal angeschlossen werden.

5. Höhe der Förderung

- 5.1. Es wird ein Zuschuss von 20 € je m^2 vom Mischwasserkanal abgekoppelter Fläche gewährt, jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten. Für eine Dachbegrünung wird ein Zuschuss von 40 € je m^2 vom Mischwasserkanal abgekoppelter Fläche gewährt werden.
- 5.2. In der Regel werden Entsiegelungsmaßnahmen bis zu einer Größe von 200 m^2 gefördert.
- 5.3. Eigenleistungen werden mit 15 €/h vergütet, bis zu einem maximalen Betrag von 300 €.

6. Antragsverfahren

Anträge auf Fördermittel sind mit Antragsformblatt beim Abwasserwerk der Stadt Wadern, Marktplatz 13, 66687 Wadern zu stellen. Die Einreichung des Antrags soll per Mail an abwasser@wadern.de erfolgen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- unbeglaubigte Kopie eines Übersichtsplanes
- bemaßter Plan oder Zeichnung mit Darstellung der geplanten Maßnahmen
- Kostenaufstellung für alle geplanten Maßnahmen
- Ggf. sonstige Genehmigungen gemäß Punkt 4.3.

Nur über vollständig vorliegende Antragsunterlagen kann entschieden werden.

7. Bewilligung, Durchführung, Abrechnung, Auszahlung, Auskünfte und Kontrolle

- 7.1. Über den Förderungsantrag entscheidet die Stadtverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Die Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge der Antragstellung, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen.
- 7.2. Der Bewilligungsbescheid kann mit Auflagen verbunden werden und ist befristet. Der Bewilligungsbescheid wird gegenstandslos, wenn die zu fördernden Maßnahmen nicht bis zum Ablauf der Befristung des Bewilligungsbescheids abgeschlossen sind. Diese Fristen können in begründeten Fällen auf Antrag verlängert werden.
- 7.3. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt, nachdem die Anlage/Maßnahme fertiggestellt ist und die Fördersumme für alle Projekte vom Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucher an das Abwasserwerk ausgezahlt wurde. Die Anlage/Maßnahme gilt als fertiggestellt, sobald der Nachweis über die Durchführung der Maßnahmen vollständig vorliegt und durch die Stadtverwaltung abgenommen worden ist. Die Stadtverwaltung stellt die Fördervoraussetzungen fest und ermittelt den auszahlenden Betrag gemäß den vorliegenden Antragsunterlagen.
- 7.4. Die Auszahlung erfolgt auf das im Antrag angegebene Konto.
- 7.5. Die Fördermittel werden als einmaliger Zuschuss gewährt.

8. Behandlung von Verstößen

Der Bewilligungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie, insbesondere bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel, bei Missachtung der Auflagen im Bewilligungsbescheid oder der vorzeitigen Aufgabe der Nutzung jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch dann, wenn die der Mittelbewilligung zugrunde gelegten Maßnahmen ohne Zustimmung der Stadtverwaltung abgeändert werden. Bereits ausgezahlte Mittel können in diesen Fällen zurückgefordert werden. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Stadtverwaltung auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, eine Besichtigung der Anlage zu ermöglichen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Es gilt das saarländische Verwaltungsverfahrensgesetz.

9. Inkrafttreten, Laufzeit und Fristen

- 9.1. Dieses Förderprogramm tritt mit Erteilung des Zuwendungsbescheids durch das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz in Kraft. Die Laufzeit orientiert sich an der Laufzeit der Richtlinie Aktion Wasserzeichen, diese tritt am 20.03.2029 außer Kraft. Änderungen bleiben vorbehalten.
- 9.2. Anträge können bis zum 30.06.2028 gestellt werden. Die Fristen für das jeweilige Maßnahmenende und Einreichung der dazugehörigen prüffähigen Rechnungsunterlagen sind dem Bewilligungsbescheid zu entnehmen.

Wadern, 10.09.2026



Johann Kuttler
Der Bürgermeister als Werkleiter